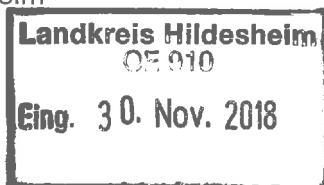


24
85

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Die Unabhängigen
Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim



Der Landrat

bearbeitende Dienststelle
Fachdienst Schule
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31

Auskunft erteilt
Herr Kroner

Zimmer-Nr.
509

Vermittlung
(0 51 21) 309 - 0

Durchwahl
(0 51 21) 309 - 5091

Fax-Durchwahl

(0 51 21) 309 - 955091

e-mail Markus.Kroner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
26.11.2018

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(301) Kr

Datum
27.11.2018

Schulbezirk der IGS Bad Salzdetfurth

Anfrage gem. § 18 GO vom 26.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Die Unabhängigen im Kreistag des Landkreises Hildesheim hat die nachstehende Anfrage gemäß § 18 GO eingereicht:

Sehr geehrter Herr Landrat Levonen,

in der Kreistagssitzung am 14.03.2018 ist mit den Stimmen der SPD/CDU für die IGS Bad Salzdetfurth ein neuer Schulbezirk eingerichtet worden, dem u.a. auch die Gemeinde Diekholzen zugehört. Nach unseren Erkenntnissen scheint es allerdings so zu sein, dass (wie zu erwarten war) ein großer Teil der betroffenen Eltern ihre Kinder eher an der Robert-Bosch-Gesamtschule einschulen möchte und Ausnahmegenehmigungen beantragt hat. Die Ablehnung dieser Ausnahmegenehmigung führt dann wohl dazu, dass nicht die IGS Bad Salzdetfurth, sondern eine andere Schulform gewählt wird.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

- 1) Wer entscheidet nach welchem Verfahren (bitte erläutern) über eine Ausnahmegenehmigung?*
- 2) Welche objektiven Kriterien müssen für einen positiven Bescheid vorliegen?*
- 3) Wie viele Ausnahmegenehmigungen für die IGS Bad Salzdetfurth wurden zum letzten Schuljahresbeginn beantragt und wie viele wurden abgelehnt (bitte jeweils für alle Städte und Gemeinden des Schulbezirks aufschlüsseln)?*
- 4) Welche Anzahl von Schülerinnen und Schülern aus welchen Städten und Gemeinden hat nach diesen Ablehnungen eine andere Schulform gewählt?*
- 5) Wie hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler an der IGS Bad Salzdetfurth zum Beginn des neuen Schuljahres entwickelt (bitte ebenfalls nach Städten und Gemeinden aufschlüsseln)?*

Mit freundlichen Grüßen...

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag und Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

Kontakt über

Fax Hildesheim
0 51 21 / 309 - 2000
Fax Alfeld
0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

Konten

Sparkasse Hildesheim
BLZ 259 501 30 Konto 16 14
SWIFT-BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1. und 2.:

Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht dadurch, dass sie die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für Grundschulen haben die Schulträger Schulbezirke festzulegen. Im Sekundarbereich I können sie für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festlegen.

Sofern Schülerinnen und Schüler eine andere als die nach Schulbezirkssatzung festgelegte Schule besuchen wollen, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Der Besuch dieser Schule kann nach § 63 Abs. 3 NSchG nur gestattet werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schülerinnen und Schüler oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
2. der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der zuständigen Schule zu stellen. Diese beteiligt die gewünschte Schule, den Schulträger sowie den Träger der Schülerbeförderung.

- Halten beide Schulen den Antrag für begründet, erteilt die zuständige Schule die Ausnahmegenehmigung.
- Halten eine oder beide Schulen den Antrag für nicht begründet, wird der Vorgang der jeweils zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Die Ablehnung erfolgt dann per Bescheid durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Zu der Frage, welche objektiven Kriterien für einen positiven Bescheid (Erteilung der Ausnahmegenehmigung) vorliegen müssen, verweise ich auf die beigelegte Rundverfügung der Nds. Landesschulbehörde (Anlage 1).

Zu Frage 3 und 4:

Es wurden zum Schuljahresbeginn 2018/19 insgesamt 5 Ausnahmegenehmigungen beantragt. Vier davon wurden positiv beschieden, ein Antrag wurde abgelehnt:

Gemeinde Holle	Genehmigt	Besucht die RBG Hildesheim
Gemeinde Holle	Genehmigt	Besucht die RBG Hildesheim
Diekholzen	Genehmigt	Besucht die RBG Hildesheim
Diekholzen	Genehmigt	Besucht die RBG Hildesheim
Diekholzen	Abgelehnt	Besucht ein Gymnasium

Zu Frage 5.:

Anlage 2 beinhaltet die Schülerzahlen der IGS Bad Salzdetfurth nach Klassen und Herkunft für das Schuljahr 2018/19

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Soeër



Niedersächsische
Landesschulbehörde

Niedersächsische Landesschulbehörde

An alle allgemein bildenden Schulen

Aktualisierte Fassung

1R – 83109

Juli 2017

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gem. § 63 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)

Verfahrenshinweise und Entscheidungshilfen der Niedersächsischen Landesschulbehörde an die Schulleiterinnen und Schulleiter

Übersicht :

1. Anwendungsbereich der Vorschrift
2. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit
3. Verfahren
4. Grundsätze bei der Entscheidung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG
5. Tatbestandsmerkmal der „unzumutbaren Härte“
6. Tatbestandsmerkmal „aus pädagogischen Gründen geboten“
7. Umstände, die keine Ausnahme zum Besuch einer anderen Schule rechtfertigen
8. Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch allg. bildender Schulen in anderen Bundesländern
9. Aufnahme von Schülern aus den Ländern Bremen (incl. Bremerhaven) und Hamburg
10. Verzeichnis der Anlagen

1. Anwendungsbereich der Vorschrift:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird nur dann erforderlich, wenn im Gebiet des Schulträgers Schulbezirke festgelegt worden sind.

Auch bei Bestehen von Schulbezirken ist in einigen Fallkonstellationen der Besuch einer anderen Schule ohne Ausnahmegenehmigung möglich:

Gemäß § 63 Abs. 4 NSchG können Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer teilgebundenen oder vollgebundenen Ganztagschule (§23 Abs.1 S.1 Nr. 2 und 3) haben, eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen.

Schülerinnen und Schüler in einem Schulbezirk ohne Ganztagschulangebot können eine Schule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers mit Ganztagsangebot besuchen.

Die gewünschte Schule entscheidet - ggfs. unter Anwendung des § 59 a NSchG - über die Aufnahme, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung bedürfte.

Gibt es keine Schulbezirke, können die gewünschten Schulen im Gebiet des eigenen Schulträgers ohne Gestattung/Ausnahmegenehmigung im Rahmen vorhandener Kapazitäten besucht werden. Allerdings besteht dann ein etwaiger Anspruch auf Schülerbeförderung nur bis zur nächsten Schule im Sinne des § 114 NSchG.

Im Falle der Wahlmöglichkeit des § 63 Abs. 4 Satz1 NSchG ist die Aufnahmeverpflichtung des § 105 Abs.1 Nr. 2 NSchG zu beachten.

2. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG kann der Besuch einer anderen als der gemäß der Schulbezirkssatzung vorgeschriebenen örtlichen Schule nur gestattet werden, wenn

- a) der Besuch der zuständigen Schule für die betreffende Schülerin oder den Schüler oder deren Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
- b) der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Über den Antrag entscheidet mit Zustimmung der gewünschten Schule die **zuständige Schule**. Das ist grundsätzlich die Schule, die nach § 63 Abs. 3 NSchG und der Schulbezirkssatzung zu besuchen ist. Im Falle eines gemeinsamen Schulbezirks nach § 63 Abs. 3 Satz 3 NSchG ist es die Schule, die derzeit besucht wird oder die bei der Einschulung der Wohnung oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin/des Schülers am nächsten liegt.

3. Verfahren:

- a) Für die Antragstellung sollte der **neugefasste Vordruck (Anlage 1)** verwendet werden. Wenn ein formloser Antrag gestellt wird, ist darauf zu achten, dass die benötigten Unterlagen/Stellungnahmen beigelegt werden.

Ausnahmeanträge sind sofort nach Eingang zu bearbeiten.

- b) Nach Eingang des Antrages bei der zuständigen Schule ist die Vollständigkeit der Angaben und der erforderlichen ergänzenden Unterlagen wie z. B. Berufstätigkeits- und Betreuungsnachweise und Unterschriften der Erziehungsberechtigten zu prüfen - siehe Checkliste(Anlage 5) und Anlagen 7 bzw. 8. Auf fehlende Nachweise sollten die Erziehungsberechtigten hingewiesen werden.
- c) Die zuständige Schule prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen und
 - beteiligt dann mit einer eigenen Stellungnahme zu dem Antrag die gewünschte Schule, den Schulträger der gewünschten Schule und den Träger der Schülerbeförderung (Anlage 4 beachten).
- d) Halten beide Schulen den Antrag für begründet, entscheidet die zuständige Schule mit einem **schriftlichen Bescheid** an den/die Antragsteller. Der Schulträger, der Träger der Schülerbeförderung und die gewünschte Schule erhalten eine Durchschrift dieses Bescheides zur Kenntnis (Muster Anlage 2).

- e) Halten eine oder beide Schulen den Antrag für nicht begründet, ist der gesamte Vorgang an die jeweilige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde –Dezernat 1 Fachbereich Recht- zur Entscheidung vorzulegen (Muster Anlage 6) . Der/die Antragsteller erhält/erhalten eine Abgabennachricht nach beigefügtem Muster (Anlage 3) von der zuständigen Schule.

Keinesfalls darf die Schule einen ablehnenden Bescheid erteilen.

- f) Eine Entscheidung zum neuen Schuljahr sollte frühestens 6 Monate vor Schuljahresbeginn getroffen werden, da sich die Voraussetzungen für einen Antrag ändern können (z.B. Betreuungssituation, Arbeitszeiten, Wohnungswechsel).

4. Folgende Grundsätze sind bei der Entscheidung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG zu berücksichtigen:

- 4.1 Die Regel ist, dass Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen müssen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sollte bei der Anmeldung eines Kindes der angegebene Wohnort des Kindes von dem der/des Erziehungsberechtigten abweichen, ist dies kritisch zu hinterfragen. Auch die Gründung eines **Zweitwohnsitzes** im Schulbezirk der gewünschten Schule allein bewirkt in der Regel noch nicht die Zuständigkeit dieser Schule. Maßgeblich ist vielmehr die **Hauptwohnung**, d.h. der Ort, an dem das Kind tatsächlich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ein **gewöhnlicher Aufenthalt** i. S. d. § 63 Abs.3 Satz 1 NSchG liegt nur vor, wenn der Aufenthaltsort zum Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gemacht wird. Er setzt ein tatsächliches längeres Verweilen an diesem Ort voraus (d.h., das Kind verbringt hier wochentags auch die Nachmittage, nimmt das Abendessen ein und übernachtet). In der nachmittäglichen Betreuung durch eine Tagesmutter für einige Stunden ist z.B. noch keine Begründung eines Lebensmittelpunktes zu sehen.

- 4.2 Der Besuch einer anderen als der zuständigen Schule kommt nur als Ausnahme in Betracht. Ausnahmen von der Regel sind immer eng auszulegen. Denkbare Gründe für die Erteilung einer Ausnahme siehe unter Nrn. 5 und 6.

- 4.3 Kein Versagungsgrund für eine Ausnahmegenehmigung ist ein dadurch evtl. zu erwarten der Rückgang der Zügigkeit bei der abgebenden Schule.

- 4.4 Wenn jedoch im Einzelfall Probleme hinsichtlich der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule entstehen und die Aufnahmekapazitätsgrenze für diesen Schuljahrgang überschritten wird (s. Runderlass d. MK v. 7.7.2011, Klassenbildung und Lehrerstunden - zuweisung an den allgemein bildenden Schulen, SVBl. S. 268, in der zurzeit geltenden Fassung) ist dies bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und entsprechend zu gewichten.

- 4.5 Die gewünschte Schule darf die Schülerin/ den Schüler nicht schon während des Verfahrens, sondern erst nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufnehmen. Allerdings darf das Kind vor Erteilung der Genehmigung die gewünschte Schule dann (noch) besuchen, wenn es sie bisher zu Recht besucht hat. Diese Konstellation liegt dann vor, wenn die Familie umgezogen ist.

4.6 Eine negative Stellungnahme des Schulträgers bzw. des Trägers der Schülerbeförderung allein bewirkt keinen Übergang der Entscheidungszuständigkeit auf die Niedersächsische Landesschulbehörde.
Es ist allerdings zu prüfen, ob im Falle hoher Kosten der Schülerbeförderung dem Anliegen der Erziehungsberechtigten nicht auch durch die Erteilung einer Ausnahme für eine andere - näher gelegene - Schule entsprochen werden kann.

4.7 Für den **Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf** gilt (auslaufend) als Spezialvorschrift § 68 NSchG. Die Nieders. Landesschulbehörde entscheidet, welche Förderschule (oder ggfs. allgemein bildende Schule) zu besuchen ist.
Für Schülerinnen und Schüler mit **Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung** gilt § 68 NSchG nicht mehr ab der 1. bzw. 5. Klasse ab dem Schuljahr 2013/14, für die weiteren Jahrgänge aufsteigend in den Folgejahren. Wenn sich die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung für den Besuch der allgemein bildenden Schule entscheiden, gelten die Regeln des § 63 NSchG, falls eine andere als die zuständige Schule besucht werden soll. Soweit für Förderschulen Schulbezirke eingerichtet sind, ist für einen Wechsel an eine andere Förderschule desselben Förderschwerpunktes eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 NSchG erforderlich.
Besonderheiten können sich aus der Festlegung von Schwerpunktschulen durch den Schulträger ergeben, wenn für die Schülerin/ den Schüler besondere Erfordernisse in baulicher Hinsicht oder bezüglich der Ausstattung bestehen. In Zweifelsfällen sollte jeweils in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 2 bzw. ggfs. unter Einbeziehung des Dezernats 1 Fachbereich Recht entschieden werden.

4.8 Bestehen für Schulen des Sekundarbereichs I Schulbezirke, ist ein Schulwechsel nach der 9. Klasse eines Gymnasiums in die **Einführungsphase** eines anderen Gymnasiums nur möglich, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 des Nieders. Schulgesetzes erteilt worden ist. Dazu ist das Vorliegen einer unzumutbaren Härte bzw. eines pädagogischen Grundes erforderlich.
Das Fehlen von bestimmten Angebotsfächern in der 10. Klasse stellt grundsätzlich keinen Grund dar, einen Schulwechsel im Sekundarbereich I zuzulassen. Es müssten individuelle Gründe hinzukommen, die in der Person der Schülerin bzw. des Schülers liegen. Abzustellen ist immer auf den jeweiligen Einzelfall.
Hinweis: 4.8 gilt nur für Gymnasium G 8 !

4.9 Die Schulträger können für den Sekundarbereich I der Schulen Schulbezirke festlegen, für Schulen im **Sekundarbereich II** sind keine Schulbezirke zu bilden. Daraus folgt:

- für den Hauptschüler oder den Realschüler, der nach dem 10. Schuljahrgang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe wechselt, also in den 10. Schuljahrgang des Gymnasiums G 8, besteht wegen des bereits erworbenen Abschlusses und wegen der einzuräumenden Möglichkeit, das differenzierte Unterrichtsangebot der gymnasialen Oberstufe mit Chancengleichheit wahrnehmen zu können, keine Bindung mehr an einen für den Sekundarbereich I gebildeten Schulbezirk (allgemeine Gestattung aus pädagogischen Gründen)
- für den Gymnasiasten, der die Einführungsphase, also den 10. Schuljahrgang des Gymnasiums G 8 besucht, existiert ein Schulbezirk, weil der 10. Schuljahrgang zugleich noch Abschlussjahrgang des Sekundarbereiches I ist.

Hinweis: 4.9 gilt nur für Gymnasium G 8 !

5. Tatbestandsmerkmal der „unzumutbaren Härte“

Bei der „**unzumutbaren Härte**“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von den Gerichten in vollem Umfang überprüft werden kann.

Eine unzumutbare Härte liegt nur vor, wenn diese sich aus der besonderen Situation des Einzelfalles ergibt. Von einer unzumutbaren Härte kann immer nur dann ausgegangen werden, wenn aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles es unerträglich für das Kind oder dessen Familie wäre, wenn es zum Besuch der zuständigen Schule gezwungen würde.

Anerkannt worden ist das Vorliegen einer unzumutbaren Härte z. B. in folgenden Fällen :

5.1 Umzug der Erziehungsberechtigten während des Schuljahrs oder kurz vor Erreichen eines Abschlusses. Eine Ausnahmegenehmigung zum Verbleib in der bisherigen Schule sollte bis zum Ende des Schuljahres oder bis zum Ende einer pädagogischen Einheit erteilt werden. (Dies ist in der Regel auch pädagogisch geboten).

Pädagogische Einheiten bilden die Klassen 1 und 2, die Klassen 3 und 4 sowie die Klassen 9 und 10 (außer bei Hauptschulen); in den übrigen Klassen kommt es entscheidend auf das pädagogische Konzept der zuständigen Schule und den Einzelfall an.

5.2 Extreme Länge des entstehenden Schulweges (dann wird der Schulträger allerdings zu prüfen haben, ob die Festlegung des Schulbezirks sachgerecht war).

5.3 Medizinische Gründe

In dem Bemühen, die erstrebte Ausnahmeregelung für ihr Kind zu erhalten, werden von Erziehungsberechtigten oftmals ärztliche Atteste vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass das Kind aus ärztlicher Sicht die gewünschte Schule zu besuchen habe. Solche Atteste können nur dann das Verfahrensergebnis beeinflussen, wenn sich aus ihnen nachvollziehbar ergibt, dass beim Besuch der zuständigen Schule eine Erkrankung des Kindes oder eine Verstärkung einer Erkrankung zu befürchten ist. Handelt es sich um Erkrankungen aus dem psychischen Bereich, so sollte dieses von einer Ärztin oder einem Arzt mit einer entsprechenden Spezialisierung bestätigt werden. Medizinische Gründe können auch nachweisliche Allergien auf die in der Schule vorhandenen Teppichböden oder anderen Einrichtungsgegenstände sein.

5.4 Betreuung des Kindes durch Dritte

Die **Berufstätigkeit** des/der Erziehungsberechtigten und eine damit verbundene Betreuung im Schulbezirk der gewünschten Schule rechtfertigen eine Ausnahmegenehmigung nur dann, wenn die Betreuung durch Dritte erforderlich ist. Zu prüfen ist in diesen Fällen zunächst die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes. In der Grundschule ist sie stets zu bejahen. Im Sekundarbereich I kommt es auf den Einzelfall an, wobei sie im Regelfall zu verneinen ist.

Des Weiteren müssen die **Betreuungsnotwendigkeit** (wegen der Arbeitszeiten stehen die Erziehungsberechtigten für die Betreuung nicht selbst zur Verfügung) und die **Betreuungssituation** nachgewiesen werden (Arbeitszeitbescheinigungen der/des Erziehungsberechtigten, Bescheinigung der Betreuungsperson/-stelle). Eine **beabsichtigte Berufstätigkeit** und eine damit evtl. verbundene Betreuungssituation im Bereich der gewünschten Schule kann nur als Grund akzeptiert werden, wenn der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme bereits nachweislich feststeht bzw. glaubhaft gemacht werden kann – siehe Merkblätter an die Erziehungsberechtigten (Anlagen 7 und 8).

Durch den Nachweis einer Betreuungsstelle im Bereich der gewünschten Schule entsteht allerdings keine Genehmigungsautomatik nach § 63 Abs. 3 NSchG. Wenn die zuständige Schule von der **Betreuungsstelle aus mit zumutbarem Schulweg erreichbar ist** (bei Grundschulkindern bis zu 2 Kilometern), kann die erforderliche Betreuung ohne wesentliche Einschränkung geleistet werden; der Ausnahmetatbestand „unzumutbare Härte“ wird nicht erfüllt.

Der Umstand, dass die gewünschte Schule näher zur Betreuungsstelle liegt, reicht für eine Ausnahme nicht aus.

Die Ausnahmegenehmigung kann in diesen Betreuungsfällen (auch unter dem Aspekt einer Beförderungsverpflichtung durch den Träger der Schülerbeförderung) auf zwei Jahre befristet werden. Erforderlichenfalls ist dann, nach Prüfung des weiterhin bestehenden Betreuungsbedarfs, eine weitere Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

6. Tatbestandsmerkmal „aus pädagogischen Gründen geboten“

Auch hier handelt es sich um Gründe, die sich aus der besonderen Situation des Einzelfalles ergeben müssen.

Pädagogische Gründe, die den Besuch einer anderen Schule zulässig machen, können z.B. sein:

- 6.1 Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers in ihrer oder seiner Klassengemeinschaft oder erheblich gestörte Beziehungen zu Lehrkräften. Diese Schwierigkeiten sind jedoch nur dann als pädagogischer Grund anzuerkennen, wenn der begehrte Schulwechsel Abhilfe erwarten lässt. Liegen die Ursachen im Verhalten der Schülerin oder des Schülers, ist zunächst auf eine Veränderung des eigenen Verhaltens hinzuwirken. Ist der Wechsel in eine Parallelklasse Erfolg versprechend, käme eine Ausnahme ebenfalls nicht infrage.
- 6.2 Teilnahme an Projekten der **Hochbegabtenförderung** (Kooperationsverbund Hochbegabtenförderung)
- 6.3 Wenn der **alt- oder neusprachliche oder musische Schwerpunkt eines Gymnasiums** besucht werden soll (eigene Bildungsgänge), ist die Erteilung einer Ausnahme nicht erforderlich. Die gewählte Schule, die den besonderen Bildungsgang anbietet, entscheidet allein über die Aufnahme.

Beim besonderen Schwerpunkt in alten Sprachen wird **Griechisch** als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 7 -9 erteilt; im Schuljahr 10 kann Griechisch an Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache fortgeführt werden.

Beim besonderen **neusprachlichen Schwerpunkt** an einer Schule wird eine an der Schule genehmigten Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 7 bis 9 erteilt, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache ist. Im 10.Schuljahr kann die dritte Pflichtfremdsprache an Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache fortgeführt werden.

In den beiden sprachlichen Schwerpunkten wird eine zusätzliche Pflichtfremdsprache eingeführt, die in der Folge über einen längeren Beschulungszeitraum betrieben wird und insbesondere versetzungsrelevant ist.

Innerhalb der Schulform Gymnasium sind ein besonderer Schwerpunkt in alten Sprachen sowie ein besonderer Schwerpunkt in neuen Sprachen als Bildungsgänge anzusehen. Da diese Bildungsgänge erst in der 7.Klasse beginnen, kann eine Aufnahme aus diesem Grund nicht bereits in die 5.Klasse erfolgen.

Der besondere **Schwerpunkt in Musik** ist insbesondere wegen seines über einen längeren Beschulungszeitraum gegebenen besonderen Einflusses auf die Gestaltung der Stundentafel und wegen der stundenmäßigen Gleichstellung des Faches Musik mit einem Langfach als eigener Bildungsgang anzusehen.

6.4 Das Angebot einer bestimmten **Wahlfremdsprache** oder der **bilinguale Unterricht** stellen keinen besonderen Bildungsgang dar. Auch sog. **Profilklassen** (z.B. Bläserklassen, Forscherklassen) sind nicht als „Bildungsgang“ im Sinne des § 59 NSchG anzusehen, daher ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Dabei müssen zu den pädagogischen zusätzliche **individuelle Gründe** hinzukommen, die jeweils in der Person der Schülerin/des Schülers liegen. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Wahrnehmung des Bildungsangebotes (bilingualer Unterricht, Profilklasse etc.) gerade für diese/n Schüler/in aus individuellen Gründen (z.B. fremdsprachiges Elternteil) pädagogisch geboten ist. Abzustellen ist immer auf den jeweiligen Einzelfall.

Diese Aufzählung von Ausnahmegründen ist nicht abschließend.

7. **Keine Gründe** für den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule sind :

- Kritik am Geist dieser Schule oder an den Lehrkräften, die an dieser Schule tätig sind
- Unzufriedenheit mit Unterrichtsversorgung, Unterbringung oder Ausstattung der Schule
- Gefährlichkeit des Schulweges (ist durch §114 NSchG zu lösen)
- Erhalt von Freundschaftsgruppen
- völlig unbekannte Klassengemeinschaft
- Geschwister besuchen andere Schule
- Elternteil ist als Lehrkraft an der anderen Schule tätig

8. Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch allg. bildender Schulen in anderen Bundesländern:

Niedersächsische Schülerinnen und Schüler können ihre Schulpflicht auch durch den Besuch allgemein bildender Schulen in angrenzenden Bundesländern erfüllen.

Für die Gestattung des Besuchs allgemein bildender Schulen in den Nachbarländern **Bremen und Hamburg** (sog. Gastschulverhältnisse) ist die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig. Denn aufgrund der jeweiligen Vereinbarungen mit diesen Ländern nehmen die dortigen Schulen niedersächsische Schülerinnen und Schüler nur auf, wenn die Freistellung vom Schulbesuch in Niedersachsen erklärt worden ist. Über eine Freistellung zum Schulbesuch in den übrigen Bundesländern entscheidet ebenfalls die Niedersächsische Landesschulbehörde.

9. Aufnahme von Schülern aus den Ländern Bremen (incl. Bremerhaven) und Hamburg

Die Aufnahme von Schülern aus den Ländern Bremen (einschließlich Bremerhaven) und Hamburg in eine niedersächsische Schule kann nur erfolgen, wenn für

- a) **hamburgische Schüler**, die eine Pflichtschule (= Grund- und Hauptschule) in Niedersachsen besuchen wollen, die Genehmigung der Hamburger Schulaufsichtsbehörde vorliegt. Für die übrigen Schularten und Einrichtungen des zweiten Bildungsweges besteht Freizügigkeit, einer Genehmigung bedarf es nicht.
- b) **bremische Schüler**, die eine öffentliche Schule in Niedersachsen besuchen wollen, die dafür erforderliche Freistellungserklärung der zuständigen Schulbehörde in Bremen/ Bremerhaven vorliegt. Diese Aufnahmevoraussetzung gilt uneingeschränkt für alle öffentlichen Schulen.

Mit weiteren Bundesländern bestehen keine Vereinbarungen über Gastschulverhältnisse.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Dezernat 1 Fachbereich Recht der zuständigen Regionalabteilungen zur Verfügung.

10. Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 Antragsvordruck- neu-
- Anlage 2 Muster Genehmigungsbescheid
- Anlage 3 Muster Abgabennachricht an Antragsteller
- Anlage 4 Merkblatt Zusammenarbeit mit den Trägern der Schülerbeförderung
- Anlage 5 Checkliste für die Schulen
- Anlage 6 Muster Abgabe an die Niedersächsische Landesschulbehörde
- Anlage 7 Merkblatt zur Betreuungsnotwendigkeit Grundschulen
- Anlage 8 Merkblatt zur Betreuungsnotwendigkeit Sekundarstufe I

Schülerzahlen nach Klasse und Herkunft Schuljahr 2018/19
Gymnasium und Gesamtschule

Stand: 23.08.2018

Anlage 2

Träger Schule	Landkreis Hildesheim IGS Bad Salzdetfurth													Gesamt
	SLK	Kl.5	Kl.6	Kl.7	Kl.8	Kl.9	Kl.10	Kl.11	Kl.12	Kl.13				
Klasse	2	2	2	2	1	2							11	
Alfeld													0	
Algermissen													0	
Bad Salzdetfurth	27	44	34	45	52	49	26	14	16				307	
Bockenem	22	21	5	10	7	17	13	7	8				110	
Diekhöfen	4	5	2	3	3	8	6	2	5				38	
SG Leinebergland (ehem. SG Duingen)													0	
Elze													0	
Freden	2	1	1	3	3	2	1	1	1				14	
Giesen													0	
SG Leinebergland (ehem. SG Gronau)					1		1						2	
Harsum													0	
Hildesheim				2	2	1	3	2	1	1			11	
Holle	12	8	11	14	16	16	8	11	8				104	
Lamspringe	6	2	11	16	12	10	1	2	5				65	
Nordstemmen													0	
Sarstedt													0	
Schellerten						1	1						2	
Sibbesse	3	4	2	3	9	11	4	7	6				49	
Söhlde				2									2	
Region Hannover													0	
LK Goslar(Seesen)													0	
LK Goslar													0	
Stadt Salzgitter													0	
LK Northheim				2	2		2						6	
LK Wolfenbüttel													0	
LK Peine													0	
LK Hameln-Pyrm.													0	
Anderer LK													0	
LK Holzminde													0	
Summe	0	78	87	74	98	106	120	61	47	50			721	